

Richtlinien für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Juries In dieser Form am 01.07.2023 vom Vorstand beschlossen

I Allgemeines

1. Die Mitglieder der Jury werden durch den Vorstand der DGPs berufen.
2. Eine Jury besteht in der Regel aus vier Mitgliedern; diese Personen müssen ordentliche Mitglieder der DGPs sein.
3. Der Vorstand beruft aus dem Kreis der Jurymitglieder eine*n Vorsitzende*n.
4. Die Tätigkeit eines Jurymitglieds soll auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt sein.
5. Die Jury ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.
6. Die Tätigkeit der Jury ist vertraulich.
7. Wenn möglich, sollte die Jury schriftlich (E-Mail) oder fernmündlich (z.B. Skype- Konferenzen) miteinander kommunizieren; persönliche Treffen sind im Regelfall nicht notwendig.
8. Die Tätigkeit der Jury endet mit der Übermittlung eines Vorschlags an den Vorstand und der Ausarbeitung einer Laudatio bzw. – im Falle mehrerer Preisträgerinnen bzw. Preisträger – der Laudationes (siehe dazu Abschn. II, Punkt 12).

II Verfahrensweise und Aufgaben der Jury

1. Die Ausschreibung des Preises obliegt dem Vorstand der DGPs.
2. Die Nominierungen werden von der*dem Vorsitzenden der Jury entgegengenommen.
3. Die Jury prüft, ob bei den Nominierungen die in der Ausschreibung des Preises genannten formalen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Preisträger*innen müssen Mitglied der DGPs sein. Dies gilt nicht für den „Förderpreis Psychologie“ und den „Preis für Wissenschaftskommunikation.“
5. Für alle Jurymitglieder gelten die üblichen Nichtbefangenheits- bzw. Unabhängigkeitskriterien. Liegt eines der folgenden Kriterien vor oder hat es jemals vorgelegen, darf die betreffende Person nicht an den Abstimmungen der Jury teilnehmen:

- Tätigkeit am selben Institut bzw. Fachbereich
- Betreuungs- oder dienstliches Abhängigkeitsverhältnis
- gemeinsame Projekte und/oder Publikationen
- geschäftliche Abhängigkeit bzw. Verwicklung
- persönliche Interessenskonflikte einschließlich Verwandtschaft etc.

(Hinweis: Ein Jurymitglied sollte bei Befangenheit an Abstimmungen und bei Besprechungen zu der vorgeschlagenen Person nicht beteiligt sein. Sofern die vorgeschlagene Person aber nicht in die engere Wahl gezogen wird, kann das Jurymitglied bei allen folgenden Abstimmungen sowie bei Abstimmungen zu anderen Personen dabei sein).

6. Die Jury-Vorsitzenden informieren die Jurymitglieder ca. 4 Wochen vor Ablauf der Nominierungsfrist über die vorliegenden Nominierungen. Die Jurymitglieder können daraufhin ggf. selber aktiv Nominierungen anregen. Die Nominierungsschreiben sind dabei von Jury-externen Personen zu verfassen und fristgerecht einzureichen. Wenn zur Frist preiswürdige Nominierungen vorliegen, sollten keine weiteren Vorschläge erfolgen.
7. Falls die fristgerecht eingereichten Nominierungen nicht für preiswürdig gehalten werden, kann die Jury weitere Vorschläge generieren. Da für diese Personen keine Nominierungsschreiben von Jury-Externen vorliegen, muss

die Preiswürdigkeit durch maximal zwei externe Gutachten beurteilt werden, die explizit auf die Vergabekriterien eingehen. Auch für die Gutachtenden gelten die Befangenheitsregelungen (siehe Punkt 5).

Bei den Gutachter*innen muss es sich um renommierte, einschlägige Fachkolleginnen*Fachkollegen handeln. Externe Gutachter*innen dürfen nicht über den bisherigen Verlauf der Jurytätigkeit informiert werden.

8. Externen Gutachten tragen zur Entscheidung der Jury lediglich bei. Es ist vorrangige Aufgabe der Jury, sich selbst ein Bild von der inhaltlichen Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten der nominierten Personen zu machen.
9. Die Jury erarbeitet einen Vorschlag zur Preisvergabe auf der Grundlage der Widmung des Preises, der eingegangenen Nominierungen und der selbst erarbeiteten Vorschläge.
10. Sie legt dem Vorstand einen Bericht über ihre Arbeit vor, in dem sie den Vorschlag mitteilt und begründet. Sofern externe Gutachten eingeholt wurden, werden diese dem Bericht beigefügt.
11. Die Entscheidung über die Vergabe des Preises trifft der Vorstand der DGPs.
12. Sofern der Vorstand dem Vorschlag der Jury folgt, fertigt die Jury eine Laudatio für den*die Preisträger*in (bzw. mehrere Laudationes im Falle mehrerer Preisträger*innen) an. Dies gilt auch dann, wenn die Jury eine Reihung der Personen vorschlägt und die Entscheidung des Vorstands eine davon abweichende Reihung vorsieht. In beiden Fällen kann ein Mitglied der Jury vom Vorstand gebeten werden, die Laudatio bei der Preisverleihung zu halten. Weicht die Vorstandsentscheidung vollständig vom Vorschlag der Jury ab, entfällt die Aufgabe der Jury eine Laudatio auszuarbeiten.
13. Die Unterrichtung der Preisträger*innen und die Bekanntgabe der Preisträger*innen erfolgt durch den Vorstand der DGPs.
14. Der Preis wird durch den*die Präsidenten*Präsidentin der DGPs verliehen.

Ein Preis kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss wieder aberkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Die mit einem Preis verbundene Dotierung ist davon ausgeschlossen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere, wenn die Grundlage für die Vergabe des Preises nicht mehr gegeben ist, etwa wenn Teile des wissenschaftlichen Werkes zurückgezogen werden, gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder das Ansehen des Faches durch strafbare Handlungen gravierend beschädigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.